



## Vorstand

# Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders des SVPS

## 1. Grundlagen

- 1.1 **Reglemente SVPS (Ausgabe 2007, inklusive nachträglicher Änderungen)**
- 1.2 **Statuten SVPS (Ausgabe 2010, inklusive nachträglicher Änderungen)**
- 1.3 **Organisationsreglement (Ausgabe 2019, inklusive nachträglicher Änderungen)**

## 2. Kalender der Grossveranstaltungen

### 2.1 Zuständigkeit

Geschäftsstelle SVPS im Auftrag des Vorstandes.

### 2.2 Definition der Grossveranstaltungen

Grossveranstaltungen sind, mit untenstehender Priorität bei Kollisionen:

1. OS, WM, EM, CIO
2. CI Elite, Junge Reiter und Junioren
3. Schweizermeisterschaften (SM)
4. Schweizermeisterschaft der CH-Pferde
5. Qualifikationsplätze zur SM Springen Elite

### 2.3 Meldung der Grossveranstaltungen (gem. Punkt 2.2), Kollisionen

Aufruf an die Organisatoren von Grossveranstaltungen durch die Geschäftsstelle SVPS per Mail ihre Daten für das kommende Jahr bis **31. August** der Geschäftsstelle SVPS zu melden. Für Qualifikationsplätze zur SM Springen gilt die Eingabefrist **15. August** gem. separater Weisung für die Durchführung von Qualifikationsprüfungen für die Schweizermeisterschaft Elite. Für internationale Veranstaltungen auf Niveau 5\* sind die Daten gemäss Weisung der FEI jeweils für zwei Jahre zu melden. Die Daten werden an die Leitungsteams der Disziplinen weitergeleitet. Diese entscheiden im Falle von Kollisionen über das weitere Vorgehen, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2 festgelegten Prioritäten und gegebenenfalls der traditionellen Daten der betreffenden Veranstaltung.

Das Prioritätsrecht gilt nur, sofern die Daten fristgerecht eingegeben werden.

Kann eine Grossveranstaltung nachweisen, dass sie für die Planung die Zusage für die Daten über mehrere Jahre benötigt, kann sie diese beantragen, sofern es sich um ihr traditionelles Datum handelt.

Für internationale Veranstaltungen ist grundsätzlich jährlich eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung in der Höhe der FEI- und SVPS-Abgaben zugunsten des SVPS zu leisten. Der SVPS-Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

### 2.4 Genehmigung des Kalenders der Grossveranstaltungen

Durch den Vorstand.



### 3. Gesamt-Veranstaltungskalender

#### 3.1 Zuständigkeit

Geschäftsstelle SVPS im Auftrag der Regionalverbände.

#### 3.2 Planungsperiode

15 Monate (vom 1.1. des kommenden Jahres bis 31.3. des darauffolgenden Jahres).

24 Monate für FEI-Veranstaltungen auf Niveau 5\*.

#### 3.3 Priorität

Zustellung des durch den Vorstand genehmigten Kalenders der Grossveranstaltungen an die Regionalverbände bis Mitte September und gleichzeitige Publikation im «Bulletin».

Der Kalender der Grossveranstaltungen bildet die Grundlage für den Gesamt-Veranstaltungskalender. Die Grossveranstaltungen haben im Falle von Datenkollisionen Priorität vor den übrigen Veranstaltungen, wobei den traditionellen Veranstaltungen / Daten Rechnung zu tragen ist.

#### 3.4 Erstellen des Veranstaltungskalenders, Kollisionen

Alle Veranstalter – ob einem Regionalverband angeschlossen oder nicht – müssen ihre Daten bis **spätestens am 15. Oktober 2021** direkt im Portal Online-Ausschreibungen OAS unter <https://my.fnch.ch> im persönlichen my.fnch.ch Konto eingeben. Dies gilt für alle Veranstaltungen mit mindestens einer Prüfung in einer von der FEI anerkannten Disziplin. Veranstalter aus dem OKV-Gebiet sind gebeten, ihre Veranstaltungen direkt im Mitgliederbereich der Vereine auf der OKV-Homepage unter <https://www.okv.ch/service/interner-bereich/> einzugeben. Anschliessend werden all diese Veranstaltungen durch die einzelnen Regionalverbände koordiniert und bis **spätestens 1.Dezember** der Geschäftsstelle SVPS als freigegeben gemeldet.

#### 3.5 Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders

Anschliessend wird der Gesamt-Veranstaltungskalender den Regionalverbänden zur Genehmigung unterbreitet, damit diese allfällige Kollisionen bereinigen können; anschliessend erfolgt die Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders im ersten «Bulletin» des neuen Jahres.

### 4. Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen (exkl. Grossveranstaltungen) unterliegen der Meldepflicht an die betroffenen Regionalverbände.

### 5. Absagegebühr

Wird eine im Kalender eingetragene Veranstaltung nicht durchgeführt, muss der Veranstalter schriftlich nachweisen, dass er alle Massnahmen zur Durchführung getroffen hat, jedoch aufgrund von besonderen Umständen (Ausfall von Sponsoren, schlechte Wetterverhältnisse, usw.) diese nicht durchgeführt werden konnte. Dies gilt insbesondere für die Eintragung von mehreren Veranstaltungen an verschiedenen Wochenenden durch denselben Veranstalter.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erheben **der zuständige Regionalverband, respektive der SVPS für die internationalen Veranstaltungen**, eine Absagegebühr, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung des SVPS festgelegt wird. Die Gebühr verbleibt bei der zuständigen Stelle. Die Beurteilung allfälliger besonderer Umstände obliegt dem zuständigen Regionalverband respektive dem SVPS für die internationalen Veranstaltungen. Der Entscheid ist endgültig.

Die Absagegebühr für internationale Veranstaltungen ist in jedem Fall zu leisten.



## 6. Nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, Erweiterung der Prüfungskategorien, Verschiebungen

Werden nach Bekanntgabe der Daten durch die Regionalverbände an die Geschäftsstelle SVPS weitere Veranstaltungen gemeldet bzw. die Prüfungskategorien erweitert, so obliegt es dem zuständigen Regionalverband, die Durchführung oder die Erweiterung nach Rücksprache mit anderen evtl. betroffenen Regionalverbänden zu genehmigen oder abzulehnen. Der Entscheid ist endgültig.

Wird zwischen den betroffenen Regionalverbänden keine Einigung erzielt, gilt die nachträglich gemeldete Veranstaltung bzw. Erweiterung der Prüfungskategorien als nicht genehmigt.

Die nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, die Erweiterung der Prüfungskategorien und allfällige Verschiebungen sind dem zuständigen Regionalverband (und nicht der Geschäftsstelle SVPS) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für verspätet angemeldete und vom betreffenden Regionalverband genehmigte Veranstaltungen ist eine zusätzliche Nachmeldegebühr **an den zuständigen Regionalverband zu entrichten**, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung des SVPS festgelegt wird. **Die Nachmeldegebühr wird vom zuständigen Regionalverband erhoben und verbleibt bei diesem Regionalverband.**

Der Regionalverband kann beispielsweise in nachstehend aufgeführten Fällen die Nachmeldegebühr erlassen:

- Neueröffnung von Reitbetrieben;
  - Besitzer- bzw. Pächterwechsel;
  - Wechsel des Verantwortlichen für den Veranstaltungskalender eines Regionalverbandes;
  - Gründung einer neuen, von der bisherigen Organisation gänzlich unabhängigen Veranstalter-Organisation;
  - Vereinsveranstaltungen, d.h. Veranstaltungen, die aussch. Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind (GR 1.8)
- } nach dem 1.12. des laufenden Jahres

Der Regionalverband meldet die von ihm nachträglich bewilligten Veranstaltungen sowie allfällige Erweiterung der Prüfungskategorien der Geschäftsstelle des SVPS.

Die Verschiebung gemeldeter Veranstaltungen auf ein anderes Datum ist ebenfalls dem Regionalverband zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Weisungen wurden am 10. Juli 2021 vom Vorstand genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Publikationen und treten mit der Veröffentlichung im «Bulletin» (Ausgabe 06/2021 vom 19.07.2021) in Kraft.

sig. Charles F. Trolliet, Präsident SVPS